



Teilrevision des Reglements über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen vom 28. März 2001

Kurzinformation	<p>Die Stadt Liestal richtet gemäss dem im Titel erwähnten Reglement Beiträge an Privatschulbesuche aus. Bezugsberechtigt sind Eltern deren Kinder in Liestal wohnen und am 15. November eine Privatschule auf Primarschulstufe besuchen. Der Beitrag beträgt CHF 250.00 je Kind. Der Kanton kennt eine ähnliche Regelung mit einem Beitrag von CHF 2'500.00. Mit der Volksabstimmung vom 24. September wurden auf kantonaler Ebene diese Beiträge für alle Privatschulbesuchenden auf Beiträge im Härtefall beschränkt.</p> <p>Die Vorlage sieht eine Änderung des Reglements über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen vom 28. März 2001 in Kraft ab 01. Januar 2021 vor, indem die pauschale Auszahlung von Beiträgen für den Besuch einer Privatschule gestrichen wird und durch eine Auszahlung im Härtefall - gekoppelt an die kantonale Beitragszahlung - ersetzt wird.</p>				
Antrag	<p>Paragraph 1 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen vom 28. März 2001 wird gemäss untenstehender Synopse angepasst.</p>				
	<p>Liestal, 20. März 2018</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="790 1534 1380 1624"><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Mit der Abstimmung vom 24. September 2017 verändern sich die kantonalen Gesetzesgrundlagen. Aus dem Bildungsgesetz wird der Beitrag für den Besuch von Privatschulen gestrichen.

Das Städtische Reglement über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen vom 28. März 2001 in Kraft ab 01. Januar 2002 sieht einen Kostenbeitrag an Privatschulen für alle Kinder vor, welche am 15. November in Liestal wohnhaft sind und eine Privatschule mit kantonalen Bewilligung besuchen. Mit dem Wegfall der kantonalen Beiträge erachtet der Stadtrat die ergänzenden Beiträge der Stadt nicht mehr als sinnvoll. Er möchte das städtische Reglement analog zum Bildungsgesetz anpassen, indem die pauschale Auszahlung von Beiträgen für den Besuch einer Privatschule gestrichen wird.

Der neue Paragraph im Bildungsgesetz lautet:

§ 100 Abs. 2 (geändert)

2 Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal CHF 2'500. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

Für Liestal ist eine vergleichbare Lösung sinnvoll. Zur Abfederung wird analog zum Kanton eine «Härtefallklausel» im Reglement verankert. Finanziell schlechter gestellte Familien erhalten auf Gesuch eine Unterstützungszahlung von CHF 250.00 für den Privatschulbesuch. Das heisst, dass es nur noch Beiträge geben wird, wenn auch der Kanton die Unterstützung im Härtefall ausrichtet.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Ab Schuljahr 2017/2018 werden für neueintretende Privatschülerinnen und -schüler keine Beiträge mehr geleistet, ausser sie fallen unter die Kategorie «Härtefälle».
Für Privatschülerinnen und -schüler, welche den Kantonsbeitrag im vergangenen Schuljahr bereits erhalten haben, werden die Beiträge während einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren weiterhin ausbezahlt. Diese Übergangszeit soll es den Erziehungsberechtigten sowie den Privatschulen ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen. Folglich werden ab Schuljahr 2019/2020 nur noch Beiträge an Erziehungsberechtigte ausbezahlt, wenn sie unter die Kategorie der «Härtefälle» fallen und eine kantonale Auszahlungsbestätigung vorweisen können.

Synopse Teilrevision Reglement über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen

<i>ALT</i>	<i>NEU</i>
§ 1 Beitragsberechtigung ² Die Beiträge werden für die Primarstufe (Kindergarten und das 1. bis 6. Primarschuljahr) ausgerichtet	§ 1 Beitragsberechtigung ² Die Beiträge werden für die Primarstufe (Kindergarten und das 1. bis 6. Primarschuljahr) ausgerichtet. Bezugsberechtigt ist, wer vom Kanton Basel-Landschaft gemäss §100 Abs 2 Bildungsgesetz oder §112r einen Beitrag an den Privatschulbesuch ausgerichtet erhält.

3. Massnahmen / Termine

Der § 1 des Reglements wird angepasst und die Beitragsberechtigung neu per neuem Schuljahr neu gefasst.

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt, wie bereits heute über das Budget des Bereichs Bildung.

Die Folgekosten fallen zu Gunsten der Stadt aus, da mit einer deutlichen Reduktion der Beitragszahlungen gerechnet werden kann.

5. Beilage

Reglement über die Gewährung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Besuch privater Schulen vom 28. März 2001 (SGL 640.1)



Stadt Liestal

**REGLEMENT
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
BEITRÄGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT DEM BESUCH PRIVATER
SCHULEN**

**vom 28. März 2001
in Kraft ab 01. Januar 2002¹**

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970:

§ 1 Beitragsberechtigung

¹ Die Stadt Liestal richtet beim Besuch privater und gemeinnütziger Schulen Beiträge an das Schulgeld aus, sofern die von den Eltern als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

² Die Beiträge werden für die Primarstufe (Kindergarten und das 1. bis 6. Primarschuljahr) ausgerichtet. Bezugsberechtigt ist, wer vom Kanton Basel-Landschaft gemäss §100 Abs 2 Bildungsgesetz oder §112r einen Beitrag an den Privatschulbesuch ausgerichtet erhält.^{3,4}

§ 2 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt 250 Franken pro Jahr und Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz in Liestal.

² Stichdatum für die Bestimmung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Liestal ist der 15. November.

³ Der Stadtrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

§ 3 Verfahren

Die Beiträge werden den privaten Schulen auf Gesuch hin ausgerichtet und sind den Schülerinnen und Schülern bei der Bemessung des Schulgeldes anzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹ Vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 26.06.2001 genehmigt.

² SGS 180

³ Vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28.01.2015 geändert. Die Teilrevision wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 12.03.2015 genehmigt. Die Änderung der Bestimmung tritt ab Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

⁴ Vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom xy geändert. Die Teilrevision wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am xy genehmigt. Die Änderungen der Bestimmung tritt ab Schuljahr 2019/2020 in Kraft.